



SATZUNG

1) Präambel

Die Redaktion der unabhängigen Schülerzeitung KAKTUS hat sich mit allen Mitteln für den Fortbestand des KAKTUS einzusetzen. Die Schülerzeitung KAKTUS ist unabhängig und vertritt die Schüler aller drei Schularten gleichermaßen. Jeder Schüler des Bildungszentrums hat grundsätzlich ein Recht auf Mitarbeit am KAKTUS. Die Schülerzeitung KAKTUS bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und arbeitet innerhalb der Redaktion nach den demokratischen Grundprinzipien. Ziel des KAKTUS soll es sein, kritisch und fair über Themen zu berichten, die die Schule und ihre Schüler betreffen, dies können sowohl innerschulische als auch außerschulische sein.

2) Gesetzesbasis

Als Schülerzeitung gilt für den KAKTUS das Landespressegesetz.

3) Unabhängigkeit

Der KAKTUS ist in finanzieller und journalistischer Hinsicht unabhängig von Schulleitung(en), politischen Parteien oder sonstigen Organisationen.

4) Veröffentlichung von Artikeln

Die Redaktionskonferenz entscheidet über die Veröffentlichung der Artikel. Der Chefredakteur erstellt hierzu vor dem Layout jeder Ausgabe eine Vorlage der Artikel, die veröffentlicht werden sollen, die nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der übrigen Redaktion abgelehnt werden kann.

5) Verantwortung für Artikel

Für die Einhaltung des Presserechtes ist der Verfasser des einzelnen Artikels verantwortlich. Falschaussagen, Sinnentstellungen, Verleumdungen oder Beleidigungen sind zu vermeiden und beim Recherchieren ist sorgfältig vorzugehen. Im Falle von Problemen erhalten Redakteure auf Antrag journalistische und rechtliche Hilfen vom KAKTUS.

6) Texte von Nicht-KAKTUSmitgliedern

Jeder kann beim KAKTUS, Artikel, Leserbriefe, Gegendarstellungen etc. zur Veröffentlichung abgeben. Das letzte Wort bei der Veröffentlichung solcher Texte hat (nach Punkt 4 dieser Satzung) die Redaktionskonferenz. Beim Abdruck von Artikeln oder Leserbriefen, die von Redaktionsfremden geschrieben wurden, ist darauf zu achten, dass sie ohne Sinnentstellung abgedruckt werden, solche Artikel spiegeln jedoch nicht zwingend die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangt eingesandte Zuschriften wird keine Gewähr übernommen. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe zu kürzen oder nicht zu veröffentlichen. Zuschriften, die gegen bestehende Gesetze oder die Satzung des KAKTUS verstoßen, werden grundsätzlich nicht abgedruckt.

7) Anonyme Zuschriften

Zuschriften können auch anonym abgedruckt werden, die Redaktion hat in diesem Fall Stillschweigen über den Verfasser zu bewahren. Auch solche Artikel dürfen nicht gegen Punkte der Satzung des KAKTUS oder gegen bestehende Gesetze verstoßen.

8) Mitarbeiter(innen)

Mitarbeiter(-in) des KAKTUS kann jede(-r) Schüler(-in) des Bildungszentrums werden. In den ersten beiden Ausgaben, an denen ein(-e) Mitarbeiter(-in) mitarbeitet, wird er/sie als "Freie(-r) Mitarbeiter(-in)" geführt. Nachdem ein(-e) Mitarbeiter(-in) an der dritten Ausgabe in Folge in vollem Umfang mitgewirkt hat und die Bereitschaft zeigt, auch weiterhin im KAKTUS mitzuarbeiten, wird er/sie, wenn er/sie es nicht ablehnt, zum/zur Redakteur(-in) ernannt. Redakteure und Redakteurinnen haben bei Abstimmungen im Gegensatz zu Freien Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Stimmrecht.

9) Entlassung und Wiederaufnahme von Redakteuren/Redakteurinnen

Redakteure und Redakteurinnen können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen wesentliche Punkte der Satzung oder bestehende Gesetze verstoßen, deutlich sichtbar kein Interesse mehr an einer aktiven Mitarbeit
Satzung Kaktus

zeigen oder dem KAKTUS anderweitig geschadet haben. Der schriftliche Antrag auf Ausschluss eines Redakteurs/einer Redakteurin muss dem Chefredakteur eine Woche vor der nächsten Redaktionssitzung vorliegen. Für einen Ausschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Redaktionskonferenz nötig. Er kann auch in einer außerordentlichen Redaktionssitzung durchgeführt werden. Den Ausschluss eines Redakteurs/einer Redakteurin kann der Chefredakteur per Veto bis zur ersten Redaktionskonferenz nach der nächsten Ausgabe, bei der der Fall erneut abzustimmen ist, einmalig aufschieben.

Redakteure, die in einem oben beschriebenen Ausschlussverfahren entlassen wurden, müssen nicht mehr aufgenommen werden. Falls eine Wiederaufnahme vonseiten der Entlassenen gewünscht wird, kann dies durch einen Antrag geschehen. Der Antrag auf eine Wiederaufnahme muss der/dem Chefredakteur (-in) eine Woche vor der nächsten Redaktionssitzung vorliegen. Er kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit angenommen werden. Ist dies der Fall, ist der Redakteur wieder aufgenommen, beginnt aber wieder (drei Ausgaben lang) als „Freier Mitarbeiter“ (siehe 8.). Ist dies nicht der Fall, so wurde der Antrag (auch bei einer kleinen Mehrheit) abgelehnt. Einen neuen Antrag kann der/die betreffende Redakteur (-in) erst nach einem halben Jahr stellen. Hierbei gilt das Datum der Abstimmung. Der/Die Chefredakteur (-in) hat beim oben beschriebenen Wahlverfahren zur Wiederaufnahme ein Vetorecht, mit dem er/sie die Wahlen einmalig um eine Woche hinauszögern kann. Die Wahlen werden anonym mit einem Wahlzettel abgehalten.

10) Ämter

Neben der Tätigkeit als Redakteur sind folgende Ämter von Redakteuren zu besetzen:

- Chefredakteur und seine Stellvertreter
- Organisatorischer Leiter/Management
- **Zwei** Kassenprüfer

Die Redaktion hat die Möglichkeit, weitere Ämter einzuführen, wenn dies nötig wird.

i. Chefredakteur / Chefredakteurin

Er/Sie ist im Sinne des Presserechtes verantwortlich. Er/Sie hat die Leitung der Redaktion und bei Abstimmungen, bei denen keine anderweitige Regelung gilt, ein Vetorecht, das mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Redaktion überstimmt werden kann. Er/Sie hat das Recht kurzfristige Entscheidungen im Rahmen seines Aufgabengebietes zu treffen, die der Redaktion spätestens bei der nächsten Redaktionssitzung mitgeteilt werden müssen. Der/Die Chefredakteur(-in) muss mit absoluter Mehrheit gewählt worden sein. Sofern im ersten Wahlgang kein (-e) Kandidat (-in) die absolute Mehrheit erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Kann auch hier keine absolute Mehrheit erreicht werden, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Die Amtszeit eines Chefredakteurs/einer Chefredakteurin beträgt zwei Jahre. Sie endet früher, wenn er/sie selbst zurücktritt oder von der Redaktion abgewählt wird. Dies kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum geschehen, in dem ein (-e) Gegenkandidat (-in) aus der Redaktion mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen erhält. Außerdem ist eine schriftliche Begründung eines Misstrauensvotums gegen den/die Chefredakteur(-in) nötig. Der/die organisatorische Leiter (-in) /Manager (-in) ist automatisch erste (-r) Stellvertreter (-in) des Chefredakteurs/der Chefredakteurin. Ein (-e) weitere (-r) Stellvertreter (-in) wird aus den Reihen der Redaktion gewählt, wobei ebenfalls der oben beschriebene Wahlmodus gilt.

ii. Stellvertreter (-innen) des Chefredakteurs

Sie übernehmen bei Verhinderung des Chefredakteurs/der Chefredakteurin alle dessen/deren Aufgaben. Bei Nichtanwesenheit des Chefredakteurs/der Chefredakteurin sind die Stellvertreter (-innen) somit auch im Sinne des Presserechts für Fragen, die die Redaktion und den Inhalt einer neuen Ausgabe betreffen, verantwortlich. Erste (-r), Stellvertretende (-r) Chefredakteur (-in) ist automatisch der/die organisatorische Leiter (-in). Ein (-e) weitere (-r) Stellvertreter (-in) wird gemäß dem üblichen Wahlverfahren aus den Reihen der Redaktion gewählt.

iii. Organisatorischer Leiter/ Leiterin

Er/Sie ist für alle Planungsaufgaben, die nicht unmittelbar mit dem Erscheinen einer Ausgabe zusammenhängen, verantwortlich. Hierzu gehören die Finanzierung (Werbung) und die Leitung der Organisation von Veranstaltungen und Aktionen sowie die Sorge für KAKTUS-online. Außerdem ist der Inhaber / die Inhaberin dieses Postens automatisch Stellvertreter (-in) des Chefredakteurs/der Chefredakteurin. Für die Wahl bzw. Abwahl des Leiters/der Leiterin gilt dasselbe wie für die Wahl des Chefredakteurs. Die organisatorische Leitung kann auch auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Hierzu wählt der Leiter/die Leiterin selbstständig Redaktionsmitglieder aus.

iv. Kassenprüfung

Zur Überprüfung der Finanzen werden von der Redaktion mit einfacher Mehrheit ein ämterloses Redaktionsmitglied und eine der Redaktion nicht angehörige Person zu Kassenprüfern/Kassenprüferinnen gewählt. Diese legen in der letzten Redaktionssitzung des Schuljahres oder nach Beschluss der Redaktionskonferenz einen Bericht zur Kassenprüfung vor.

11) Beratende (-r) Lehrer (-in)

Er/Sie übernimmt die Beratung der Redaktion in inhaltlichen und journalistischen Fragen. Der beratende Lehrer führt keine Zensur durch sondern **weist** lediglich auf Fehler oder kritische Texte hin. Er/Sie soll die Ansichten der Redaktion in Problemfällen gegenüber Lehrern, der Schulleitung oder anderen zum Ausdruck bringen. Kommt im Gespräch zwischen Redaktion und beratendem Lehrer über ein Problem keine Einigung zustande, hat die Meinung des beratenden Lehrers dennoch keinen bindenden Wert, d.h. er/sie kann sich zwar von der Ansicht der Redaktion distanzieren, sie jedoch nicht zwingend ändern. Die Redaktion sucht sich einen Lehrer, der zu dieser Aufgabe bereit ist, aus dem Kollegium aus. Es ist wünschenswert, mehrere Kandidaten dazu zu bewegen, sich zur Wahl zu stellen. Es gilt das oben beschriebene Wahlverfahren.

12) Redaktionssitzungen

Sie sind regelmäßig abzuhalten, nicht öffentlich und werden vom Chefredakteur/von der Chefredakteurin einberufen und ausreichend angekündigt. Redakteure und Redakteurinnen haben Anwesenheitspflicht, ansonsten verfällt in dieser Sitzung ihr Stimmrecht. Freie Mitarbeiter (-innen) sollen an den Sitzungen beratend teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Redaktionskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Redakteure und Redakteurinnen und der Chefredakteur/die Chefredakteurin bzw. dessen/deren Amtierende (-r) Stellvertreter (-in) anwesend sind. Ist der/die Chefredakteur(-in) nicht persönlich anwesend, so soll bei weitreichenden Entscheidungen vor Beschlussfassung seine/ihre Meinung eingeholt werden. Bei gewöhnlichen Entscheidungen, die hier getroffen werden, genügt, soweit nicht anders geregelt, die einfache Mehrheit der anwesenden Redakteure und Redakteurinnen. In den Redaktionssitzungen werden neue Ausgaben und Veranstaltungen geplant sowie interne Unstimmigkeiten geregelt.

Ein Antrag auf Abwahl aus einem Amt oder der Redaktion bzw. ein Misstrauensvotum muss dem Chefredakteur eine Woche vor der nächsten Redaktionssitzung vorliegen. Der Chefredakteur kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen, was auch auf Antrag eines jeden Redakteurs/einer jeden Redakteurin bzw. des Beratungslehrers geschehen kann. Alle in den Redaktionssitzungen durchgeführten Wahlen werden geheim durchgeführt. Zur Abwahl eines Redakteurs/einer Redakteurin aus einem Amt ist, soweit nicht anders geregelt, die absolute Mehrheit in der Redaktionskonferenz nötig. Eine Abwahl ist nur per konstruktiven Misstrauensvotum möglich, der Chefredakteur hat - wie bei Ausschlussverfahren - ein aufschiebendes Vetorecht.

13) Finanzierung

Der KAKTUS ist finanziell unabhängig. Er finanziert sich durch Einnahmen aus Werbung, durch Spenden und durch Überschüsse aus sonstigen Aktionen. Dies können beispielsweise Heftverkäufe, Schulfeten, Kinoabende oder Podiumsdiskussionen sein. Werbung ist nur dann zu veröffentlichen, wenn ein Anzeigenvertrag vorliegt. Es wird grundsätzlich keine Werbung für politische Parteien und Organisationen gemacht.

14) Verwendung von Überschüssen

In erster Linie sollen Überschüsse der Verbesserung des KAKTUS zugutekommen, beispielsweise durch Anschaffung von neuem Arbeitsmaterial oder durch Änderung des Formates. Zusätzlich können von der Redaktion gemeinsame Veranstaltungen wie Tagungen finanziert werden.

15) Satzungsänderungen

Für die Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der Redaktionskonferenz erforderlich. Vetorechte gibt es keine. Eine Änderung der Satzung muss eine Woche vor der nächsten Redaktionssitzung schriftlich beantragt und den stimmberechtigten Mitgliedern der Redaktionskonferenz schriftlich ausgehändigt werden.

16) Auflösung und Zukunftsarbeit

Der KAKTUS kann sich auflösen, wenn der Beschluss dazu einstimmig von der vollzähligen Redaktionskonferenz gefällt wird. Um eine Auflösung des KAKTUS zu verhindern, soll die Redaktion für Mitarbeiter aus jüngeren Klassen, die später die Hauptarbeit am KAKTUS weiterführen sollten, sorgen.

Bei einer Auflösung des KAKTUS fällt das gesamte Vermögen an die SMV des Gymnasiums, die es treuhänderisch verwaltet, bis eine Nachfolgezeitung unter gleichem Namen, die die letztgültige Satzung des KAKTUS übernimmt, gegründet wird.

17) Beschlussfassung

Diese Satzung wurde in dieser Form am 22.09.2009 in Markdorf mit einstimmigem Beschluss der sechs anwesenden Redaktionsmitglieder beschlossen.